

Aktualisierte Fassung der

Satzung
über die Entsorgung von Kleinkläranlagen
und abflusslosen Gruben
(Fäkaliensatzung)

Die hier vorliegende vollständige Fassung berücksichtigt folgende Änderungen:

1. Beschluss-Nr. 28-2/95 - Inkrafttreten am 15.03.1995
2. Beschluss-Nr. 117-9/96 - 1. Änderung am 22.07.1996 - Inkrafttreten am 14.08.1996
3. Beschluss-Nr. 146-10/96 - 2. Änderung am 26.08.1996 - Inkrafttreten am 01. 09.1996
4. Beschluss-Nr. 32-03/98 - 3. Änderung am 02.03.1998 - Inkrafttreten am 01.01.1998
5. Beschluss-Nr. 137-12/98 - 4. Änderung am 23.11.1998 - Inkrafttreten am 18.12.1998
6. Beschluss-Nr. 26-03/03 – 5. Änderung am 25.03.2003 – Inkrafttreten am 22.04.2003
7. Beschluss-Nr. 111-10/03 – 6. Änderung am 24.11.2003 – Inkrafttreten am 01.01.2004
8. Beschluss-Nr. 4-01/08 – 7. Änderung am 29.01.08 – Inkrafttreten am 19.02.2008
9. Beschluss-Nr. 115-11/09 – 8. Änderung am 22.09.2009 – Inkrafttreten am 20.10.2009

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 23. Februar 1993 (GVBl. S. 201) in der Fassung der letzten Änderung vom 21. Juli 1998 (GVBl. S. 393) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBl. S. 301) in der Fassung der letzten Änderung vom 20. Februar 1997 (GVBl. S. 105) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502) erließ der Gemeinderat der Gemeinde Käbschütztal in seiner Sitzung am 30.01.1995 mit Beschluss-Nr. 28-2/95 folgende Satzung.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Gemeinde Käbschütztal betreibt die Entsorgung der abflusslosen Gruben, Absetzschächte, sowie Kleinkläranlagen (im folgenden "Grundstücksentwässerungsanlagen" genannt) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne der Absatzes 1, sowie die Abfuhr und schadlose Beseitigung der Anlageinhalte.
- (4) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer und der ihnen Gleichgestellte (§ 2 Abs. 2) für den ordnungsgemäßen Zustand, den Betrieb und die Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen, sowie die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.
- (5) Durch diese Satzung wird die Entleerung von Jauchegruben und beweglichen Abwasserbehältnissen nicht geregelt. Ebenso wenig fallen in den Geltungsbereich der Satzung Rückstände aus Leichtflüssigkeits- und Fettabseidern, sowie Neutralisationsanlagen und dergleichen.
Bewegliche Abwasserbehältnisse aus Wohnmobilen, fahrbaren Unterkünften, Miettoiletten und dergleichen sind über zugelassene Einrichtungen durch die Eigentümer bzw. Mieter selbst zu entsorgen.

§ 2 Begriffe

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Benutzungspflichtige sind:
 - Grundstückseigentümer,
 - Erbbauberechtigte,
 - Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
 - Nießbraucher,
 - sonstige dinglich Nutzungsberechtigte von Grundstücken.

II Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, die öffentlichen

Abwasseranlagen zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde in Rahmen des § 63 Abs. 4 SächsWG zu überlassen.

Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzerzwang).
Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dies auf anderer Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.

§ 4 Befreiungen

- (1) Von der Pflicht zur Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung und ihrer Einrichtungen ist der nach § 3 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm die Benutzung wegen seines, die öffentliche Belange überwiegenden, privaten Interesse an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (3) Der Benutzung erlischt mit dem Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Kanalisation und Kläranlage. Zu diesem Zeitpunkt fällt das Grundstück in den Geltungsbereich der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Käbschütztal.

§ 5 Einleitungsbedingungen

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden.
- (2) Hierzu zählen nicht Niederschlagswasser, Grund- und Quellwasser, Kühlwasser.

§ 6 Allgemeine Ausschüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, welche die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können.
Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B.

- Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellulose, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);
2. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- und ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 8. Abwasser, dessen chemikalische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Stoffe, die sich als geringfügige Mengen üblicherweise im häuslichen Abwasser befinden, sowie für Abwasser von Haushaltsgeräten.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Grenzwert hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (5) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (6) § 63 Abs. 5 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7 Entsorgung

- (1) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Ausnahmen werden auf Antrag zugelassen. Bedarf besteht, wenn
- a.) Ablagerungen die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen zu beeinträchtigen drohen,
 - b.) abflusslose Gruben bis 50 cm unter dem Zulauf gefüllt sind.

Ausnahmen können sein:

- a.) sachgemäße Betreibung einer vollbiologische Kleinkläranlage. Diese ist entsprechend Vorschrift bzw. Betriebsanleitung des Herstellers, jedoch mindestens aller drei Jahre zu entleeren. Entsprechende Vorschriften sind dem Antrag beizufügen;
- b.) abflusslose Gruben, die im Fassungsvermögen größer sind als der jährliche Anfall von häuslichem Gesamtabwasser;

- Als Nachweis gilt der jährliche Wasserverbrauch der Bewohner des Grundstückes;
- c.) sachgemäße Betreuung von Kleinkläranlagen (Drei-Kammer-Gruben), deren ganzjährige Auslastung nachweislich nicht erbracht wird (Voraussetzung ist die Einleitung von häuslichem Gesamtabwasser in die Kleinkläranlage). Die Entleerung ist mindestens aller zwei Jahre durchzuführen. Als Nachweis gilt der jährliche Wasserverbrauch der Bewohner des Grundstückes und Bauunterlagen in Verbindung mit wasserrechtlicher Genehmigung.
 - d.) sonstige Abwasser- oder Fäkalienanlagen, deren Entleerungsrhythmus durch Betriebsvorschriften besonders bestimmt wird.
 - e.) Im besonderen Einzelfall muss der Gemeinderat entscheiden.
- (2) Der Benutzungspflichtige hat den Bedarf der Gemeinde anzuzeigen bzw. einen von der Gemeinde zugelassenen Unternehmer zu beauftragen. Er ist für jeden Schaden selbst haftbar, der durch Verzögerung oder Unterlassung des Antrags entsteht.
- (3) Mit dem Verladen des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen auf das Fahrzeug erlangt die Gemeinde die Verfügungsbefugnis. Sie ist nicht verpflichtet, in ihm nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Enthaltene bzw. aufgefundenen Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Die Benutzungspflichtigen werden von der Gemeinde, bzw. dem von ihr beauftragten Unternehmer rechtzeitig, in der Regel schriftlich, über den Abfuhrtermin informiert. In Falle einer Verhinderung ist mit dem Unternehmer ein neuer Termin abzustimmen. Wird dies versäumt, sind die Kosten der vergeblichen Vorfahrt vom Benutzungspflichtigen zu tragen.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über einen verkehrssicheren Zuweg für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Benutzungspflichtigen umgehend zu beseitigen.
- (6) Der Benutzungspflichtige hat auf dem Begleitschein folgende Angaben mit Datum und Unterschrift zu bestätigen:
- a.) Menge des übernommenen Abwassers bzw. der Rückstände,
 - b.) Übereinstimmungen der Abwasserqualität mit den in § 5 dieser Satzung genannten Bedingungen.
- (7) Trifft der Unternehmer weder den Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten, noch dessen Beauftragten an, ist jedoch die Grube zur Entleerung vorbereitet, wird sie entsorgt. Der Unternehmer stellt den von ihm unterzeichneten Begleitschein unverzüglich dem Benutzungspflichtigen zu. Die Entsorgung ist ordnungsgemäß, falls dieser nicht binnen einer Woche nach Zustellung begründet widerspricht.

- (8) Der Benutzungspflichtige hat die ihm überlassene Durchschrift des Begleitscheines sowie sonstige Kontrollnachweise während der Dauer von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Verlangen der Gemeinde oder der Unteren Wasserbehörde vorzuzeigen.

§ 8 Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und der bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen erfüllt werden, ungehinderter Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren. Die Beauftragten der Gemeinde haben sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.
- (2) Die Benutzungspflichtigen haben über alle die Prüfung gemäß Absatz 1 betreffenden Fragen Auskunft zu geben.
- (3) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 1 Abs. 1 sind der Gemeinde vom Benutzungspflichtigen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.

§ 9 Haftung

- (1) Der Benutzungspflichtige haftet der Gemeinde für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung einer Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Haftung des Benutzungspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführten Entleerungen nicht berührt.
- (3) Kann die Entleerung infolge höherer Gewalt oder behördlichen Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

III Abwassergebühren

§ 10 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entsorgung nach §1 Abwassergebühren.

§ 11 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.

- (2) Für dasselbe Grundstück haften mehrere Gebührenschuldner als Gesamtschuldner.

§ 12 Gebührenmaßstab

- (1) Die Entsorgung bemisst sich nach der an der Messvorrichtung des Spezialfahrzeuges festgestellten Menge.
- (2) Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser ist vom Benutzungspflichtigen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr ist ein Kubikmeter (m³) der gebührenpflichtigen Abwassermenge. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl ab-, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Die nach Absatz 1 ermittelte Menge ist vom Benutzungspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten (§ 7 Abs. 6), hilfsweise vom Unternehmer (§ 7 Abs. 7) schriftlich zu bestätigen.

§ 13 Kleineinleitergebühr

Eine Abgabe für Kleineinleiter nach § 8 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz vom 6. November 1990, BGBl. I S. 2433) wird nach § 16 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes des Freistaates Sachsen vom 19. Juni 1991 (SächsGVBl. S 156) bis zum 31. Dezember 1995 nicht erhoben.

§ 14 Höhe der Entsorgungsgebühr

- (1) Die Gebühren für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird, betragen
- | | |
|--|---------|
| a) Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und für Fäkalien aus abflusslosen Gruben je m ² | 19,00 € |
| b) für Abwasser aus abflusslosen Gruben, deren Inhalt aus Fäkalien und häuslichen Abwasser besteht (häusliches Gesamtabwasser) je m ³ | 12.40 € |
- (2) Für eine vergebliche Anfahrt, soweit sie der Benutzungspflichtige zu vertreten hat, beträgt die Gebühr 22,50 €.
- (3) Für die regelmäßige Überwachung von teilbiologischen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben,
- | | |
|------------------------------------|----------|
| a) beträgt die Gebühr | 35,00 € |
| für erforderliche Zusatzkontrollen | |
| b) beträgt die Gebühr | 30,00 €. |

§ 15 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Entsorgungsgebühr wird für jede Entsorgung gesondert festgesetzt.

- (2) Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der durchgeführten Entleerung für die betreffende Grundstücksentwässerungsanlage Benutzungspflichtiger war. Mehrere Benutzungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Entsorgungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

IV Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
 2. entgegen § 6 von der Entsorgung ausgeschlossenes Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlagen entsorgen lässt oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für Abwasser nicht einhält;
 3. die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 4. Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt
 5. entgegen § 7 Abs. 1 nicht nach Bedarf bzw. nicht mindestens einmal im Jahr die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen hat durchführen lassen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer seinen Pflichten nach § 7 Abs. 2, 6 und 8 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten werden nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße von 1.000,00 € geahndet.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 17 Ungeklärte Rechtsvorschriften

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Grundbucheigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz in der Fassung vom 03.08.1992).

§ 18

(In-Kraft-Treten)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b.) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Krögis, den 23.09.2009

Klingor
Bürgermeister